

Grabmalordnung

Neufassung 2019 _ kirchenaufsichtlich genehmigt am 29.04.2020

§ 1

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten, ist von einer Genehmigung der Stadt Nürnberg abhängig. Grundlage dafür ist der Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001.
- (2) Die Genehmigung ist mit dem hierzu vorgesehenen Formblatt bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten zu unterzeichnen. Auf dem Antrag zur Genehmigung des Grabmals ist das Entgelt (einschl. MwSt) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmals samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Ohne Angabe des Wertes erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einer anderen Grabstätte als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirmer vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 2

Zeichnungen und Modelle

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

§ 3

Gestaltungsgrundsatz für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass die Würde des kirchlichen Friedhofes gewahrt wird.

§ 4

Gestaltungsbestimmungen

Es gelten folgende Höchst- oder Mindestmaße:

- (1) Für stehende Steine
 1. auf Grabstätten von Kindern:
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m
 2. auf einfach breiten Grabstätten mit einer Grabtiefe von 1,50 m oder 2,40 m:
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
 3. auf mehrfach breiten Grabstätten
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m, max. Ansichtsfläche 1,20 qm
 4. auf Urnengrabstätten der Größe 1,00 x 0,50 m
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m
- (2) Für liegende Steine
 1. auf einfach breiten Grabstätten:
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m;
 2. auf doppelt breiten Grabstätten:
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m;
 3. Für liegende Grabmale aus einheimischem Sandstein gilt das historische Nürnberger Grabsteinmaß ohne zusätzliche Einfassungen oder Einlegeplatten.
- (3) Für Liegeplatten auf allen Grabarten:
maximale Breite 0,40 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m bzw. Rundsteine bis zu einem Höchstdurchmesser von 0,60 m.
- (4) Für Einlegeplatten
 1. auf einfach breiten Grabstätten ohne Liegestein
Mindesthöhe 0,08 m, max. Gesamtfläche 0,60 qm.
 2. auf doppeltbreiten Grabstätten ohne Liegestein
Mindesthöhe 0,08 m, max. Gesamtfläche 1,0 qm

- (5) Einfassungen
Erdgrabstätten und Urnengrabstätten müssen mit einer Einfassung aus den Basismaterialien, gemäß § 5 Abs. 1, mit feinstem Bearbeitungsgrad „matt geschliffen“, mindestens 15 cm hoch, zwischen 8 und 10 cm breit, eingefasst werden. Die Einbauhöhe über anstehendem Gelände muss bei 5 cm liegen. Bei Kinder- und Urnengrabstätten (Grabfeld U) ist die Mindestbreite 5 cm.

Die Länge bei Einzelgrabstätten beträgt 1,80 m, die Breite 0,90 m und alternativ 2,00 x 1,00 m; bei Doppelgrabstätten beträgt die Länge und Breite je 2,00 m, alternativ 1,80 x 1,80m.

- (6) Urnen-Röhrengrabstätten
Das Grabmal steht auf der Abschlussplatte. Es darf die Grundfläche von 0,25 x 0,25 m nicht überschreiten. Die Höhe beträgt max. 0,60 m ab Erdoberkante. Zugelassen sind alle Materialien wie in § 5. Die Grabmale müssen allseitig gleichwertig, materialgerecht bearbeitet sein. Nicht zugelassen ist das Polieren der Fläche.

§ 5

Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Als Basismaterial werden alle heimischen Natursteine sowie Holz, Schmiedeeisen und Bronzeguss zugelassen; nicht zugelassen werden Betonsteine, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes oder Friedhofsteiles verstoßen sowie Fotos dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden. Grabmale, welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.
- (2) Als feinsten Bearbeitungsgrad wird zugelassen: Matt geschliffen.
- (3) Abbildungen aus Emaille oder Porzellan mit dem Porträt des/der Verstorbenen sind bei Wahl- und Familiengräbern im Einzelfall bis zu einer Größe von 60 cm² genehmigungsfähig. Alle weiteren Abbildungen von Personen dürfen eine Fläche von 0,30 m x 0,20 m nicht überschreiten und die Würde der Grabanlage nicht beeinträchtigen.
- (4) Nicht zugelassen ist das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben. Unzulässig ist der Einbau elektronischer Bauteile in Grabmalen.
- (5) Grabumrandungen aus Stein sind vorgeschrieben (in sozialen Härtefällen sind Ausnahmen möglich).
- (6) An Grabmalen mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen, die Öffnung

des Grabes und die Versenkung von Särgen nicht behindern.

- (7) Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

§ 6

Fundamente

- (1) Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern.
- (2) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.
- (3) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.

§ 7

Aufstellung von Grabmalen

Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Ein Abdruck der genehmigten Zeichnung muss während der Arbeiten im Friedhof stets zur Einsicht bereit liegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Friedhofsverwaltung auszuhandigen

§ 7a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmale oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 8

Arbeiten am Grabmal

- (1) Arbeiten an Grabmalen dürfen nur von einem nach § 34 zugelassenen Betrieb ausgeführt werden. Das Entfernen von Grabmalen oder Grabmalteilen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor dem Abtransport anzuzeigen.
- (2) Reststoffe, die bei Arbeiten an Grabmalen vor Ort anfallen, sind aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 9

Wiederverwendung

Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.